

HAUSORDNUNG

I. Allgemeines

- 1) Das Hausrecht obliegt dem „Verein zur Förderung von Studenten in Halle e.V.“. Es wird durch den Vorstand ausgeübt oder durch eine von diesem beauftragte Person.
- 2) Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten. Soweit sich eine Regelung auf von den Hausbewohnern gemeinsam genutzte Räume bezieht, ist sie auch für Gäste verbindlich.
- 3) Die gemeinschaftlich genutzten Räume sind das Treppenhaus, die Toiletten, die Flure, die Küchen, die Badezimmer, die Lern- u Konferenzräume, die Vereinsräume, die Terrasse mit Fahrradunterstand, der Garten mit dem Gartensaal, Wasch-, Werkstatt- und Terrassenkeller.
- 4) Den Weisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.
- 5) Veranstaltungen des Vereins Deutscher Studenten Halle-Wittenberg und ihre Konsequenzen stehen nicht im Konflikt mit dieser Hausordnung.
- 6) Die Hausbewohner sind dazu aufgerufen, mit Energie und Wasser sparsam umzugehen.

II. Schutz vor Lärm

- 1) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
- 2) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.
- 3) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
- 4) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
- 5) Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

III. Sicherheit

- 1) Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür von 22 bis 6 Uhr und die Hoftüren ständig geschlossen zu halten.
- 2) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht versperrt werden.
Die straßenseitigen Räume bilden den zweiten Flucht- und Rettungsweg und dürfen nicht verschlossen sein.
- 3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in den Keller-räumen ist untersagt.
- 4) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.
- 5) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das Gas- und Wasserwerk sowie der Vermieter bzw. sein Beauftragter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.
- 6) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich der Vermieter bzw. sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, sollen die Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörenden Flures sorgen.

IV. Reinigung

- 1) Haus und Grundstück sind reinzuhalten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Die Hausbewohner haben die gemeinschaftlich genutzten Räume sauber zu halten.
- 3) Soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd nach einem bei Bedarf vom Vermieter bzw. seinem Beauftragten aufzustellenden Reinigungsplan:
 - die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen,
 - den Bürgersteig vor dem Haus,zu reinigen. Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem vom Vermieter bzw. seinem Beauftragten aufzustellenden Plan. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 6 und 21 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.
- 4) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw., dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
- 5) Nach Beendigung der Wäsche sind Waschräum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen.
- 6) Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern oder im Treppenhaus erfolgen.
- 7) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf Fenster anderer Hausbewohner rinnt.
- 8) In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. geschüttet werden.
- 9) Die Räume sind auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
- 10) Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
- 11) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.
- 12) Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Der Vermieter oder sein Beauftragter ist hierüber zu unterrichten.
- 13) Die Mülltonnen sind nach dem vorgegebenen Turnus des Entsorgers am Vorabend der Entsorgung vor das Haus zu stellen und spätestens 24 h nach erfolgter Leerung wieder auf den Hof zu stellen.

V. Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten.

Gemeinschaftsantenne

- 1) Die Verbindung von Antennenanschlussdose in der Wohnung zum Empfangsgerät darf nur mit dem hierfür vor-geschriebenen Empfängeranschlusskabel vorgenommen werden. Soweit das Kabel nicht von dem Vermieter zur Verfügung gestellt wird, hat es der Hausbewohner auf seine Kosten zu beschaffen. Der Anschluss darf nicht mit anderen Verbindungskabeln vorgenommen werden, weil hierdurch der Empfang der anderen Teilnehmer gestört wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das eigene Gerät beschädigt wird.
- 2) Der Hausbewohner hat Schäden an der Gemeinschaftsantenne oder Störungen im Empfang, die auf Fehler oder Mängel der Gemeinschaftsantenne schließen lassen, unverzüglich dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten mitzuteilen. Nur Beauftragte des Vermieters sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.
- 3) Der Hausbewohner hat den vom Vermieter beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte hinsichtlich der Empfangslage und der angeschlossenen Geräte zu erteilen, zwecks Vornahme von Kontrollen oder Reparaturarbeiten an der Empfangsanlage das Betreten der Mieträume zu verkehrsüblichen Tageszeiten bzw. den Test-Sendezeiten zu gestatten, um ggf. die Kontrolle der an der Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossenen Geräte zu ermöglichen.

Gemeinschaftswaschanlage

Die Benutzung der Gemeinschaftswaschanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Ersatz für verdorbene bzw. beschädigte Wäschestücke wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Bei Störungen ist der Betrieb sofort einzustellen und der Vermieter bzw. sein Beauftragter unverzüglich zu verständigen.

Fahrradunterstand

- 1) Der Fahrradunterstand ist von Unrat freizuhalten. Werkzeug und Material sind nach Gebrauch zu entfernen.
- 2) Nicht mehr genutzte Fahrräder sind zu entfernen.

gemeinschaftlich genutzte Räume

1) Küchen

Benutztes Geschirr und Besteck ist unverzüglich dem Reinigungsablauf zuzuführen, sauberes an dem dafür vorgesehenen Ort aufzubewahren. Müll und Abfälle (Kaffeefilter!) sind unverzüglich sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

2) Toiletten

Bei Benutzung sind die Einrichtungsgegenstände ihrer Bestimmung entsprechend zu gebrauchen und anschließend gesäubert zu hinterlassen.

3) Badezimmer

Im Interesse aller Hausbewohner ist mit Wasser sparsam umzugehen. Das Bad ist nach Benutzung sauber und trocken zu hinterlassen. Duschbad und andere Duschaccessoires sind nach Benutzung wegzuräumen. Nach übermäßig hoher Verunreinigung von Spiegel, Waschbecken und Fußboden sind diese vom Verursacher sofort zu reinigen.

Ort, Datum

Mieter

Vermieter

